

BGer 1A.56/2001 vom 10. Mai 2001

Bundesgericht, 2001-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.56_2001

FR: TF 1A.56/2001 du 10 mai 2001

IT: TF 1A.56/2001 del 10 maggio 2001

Erwägungen

E. 1

a) Auslieferungsfragen sind in erster Linie aufgrund der massgebenden Staatsverträge zu entscheiden. Im vorliegenden Fall gilt das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353. 1), dem sowohl die Schweiz als auch Österreich beigetreten sind, ferner der ergänzende Vertrag zwischen diesen beiden Staaten vom 13. Juni 1972 (Zusatzvertrag, ZV; SR 0.353. 916.31). Fehlt eine staatsvertragliche Regelung oder ordnet sie die Voraussetzungen und Bedingungen der Auslieferung nicht abschliessend, gelangen die Vorschriften des internen schweizerischen Rechtes zur Anwendung (BGE 122 II 485 E. 1 mit Hinweisen), also diejenigen des Rechtshilfegesetzes (IRSG; SR 351. 1) und der dazugehörigen Verordnung (IRSV; SR 351. 11).

b) Die Beschwerdeführerin macht geltend, es fehle ein dem EAUe und dem ZV genügendes Auslieferungsbegehren.

Der Einwand ist unbegründet. In den vorinstanzlichen Akten liegt das Auslieferungsersuchen des Bundesministeriums für Justiz der Republik Österreich vom 24. November 2000. Es ist in Schriftform abgefasst und unterzeichnet. Es genügt den Anforderungen von Art. 12 EAUe und Art. VII ZV.

Soweit die Beschwerdeführerin insoweit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend machen sollte, wäre die Beschwerde ebenfalls unbegründet. Die Vorinstanz hat am 14. Dezember 2000 eine Kopie des formellen Auslieferungsersuchens zwecks Anhörung der Beschwerdeführerin an die Haftkoordination der Kantonspolizei Zürich gesandt. Die Kantonspolizei hat die Beschwerdeführerin am 19. Dezember 2000 zum Ersuchen befragt. Deren Vertreter war dabei anwesend.

Anlässlich der Befragung wurde der Beschwerdeführerin der Haftbefehl des Landesgerichtes Feldkirch, auf den sich das formelle Auslieferungsersuchen stützt, vorgelegt. Die Beschwerdeführerin wusste genau, worum es ging. Dass dies ihrem Vertreter nicht bekannt gewesen sei, behauptet dieser nicht. Inwiefern unter diesen Umständen der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sein könnte, ist nicht ersichtlich.

c) Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Auslieferung sei zu verweigern und die Strafverfolgung der in Österreich verübten Taten von der Schweiz zu übernehmen. Die Beschwerdeführerin beruft sich auf Art. 85 Abs. 1 IRSG . Danach kann die Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen wegen einer im Ausland begangenen Tat auf Ersuchen des Tatortstaates an seiner Stelle die Strafgewalt ausüben. Die Übernahme der Strafverfolgung durch die Schweiz gemäss dieser Bestimmung kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil Österreich kein entsprechendes Ersuchen gestellt hat. Österreich verlangt vielmehr die Auslieferung. Dass diese nach dem EAUe unzulässig wäre, macht die Beschwerdeführerin - abgesehen vom unbegründeten Einwand des fehlenden formellen Auslieferungsersuchens -

nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich.

Die Schweiz ist damit zur Auslieferung verpflichtet (Art. 1 EAUE).

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch ist bereit, die Strafverfolgung auch des in der Schweiz verübten Teils der Taten zu übernehmen. Die in Österreich und der Schweiz begangenen strafbaren Handlungen, zwischen denen ein enger sachlicher Zusammenhang besteht, können somit in Österreich gesamthaft beurteilt werden. Das ist prozessökonomisch sinnvoll.

Die Gesamtbeurteilung in Österreich liegt auch im Interesse der Wiedereingliederung. Die Beschwerdeführerin ist österreichische Staatsangehörige; sie hat vor der Verhaftung in Österreich gewohnt und möchte dort auch in Zukunft ihren Wohnsitz behalten; sie fühlt sich zudem nach ihren Angaben in Österreich verwurzelt. Demgegenüber macht sie nicht geltend, zur Schweiz eine nähere Beziehung zu haben. Das ergibt sich auch aus den Akten nicht. Bestrebungen zur Wiedereingliederung der Beschwerdeführerin sind deshalb besser in Österreich durchzuführen und haben dort mehr Aussicht auf Erfolg.

Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie müsse als Frau dunkler Hautfarbe im österreichischen Strafvollzug mit fremdenfeindlich begründeten Benachteiligungen rechnen; im schweizerischen Strafvollzug sei das nicht oder viel weniger der Fall. Das Vorbringen ist unbehelflich. Die Beschwerdeführerin nennt keine konkreten Anhaltspunkte, die eine Diskriminierung im österreichischen Strafvollzug erwarten lassen.

In Österreich gilt wie in der Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention. Dass Österreich die Garantien der Konvention beachtet, ist zu vermuten (vgl. BGE 110 Ib 392 E. 5b und c). Sollte die Beschwerdeführerin im österreichischen Strafvollzug diskriminiert werden, kann sie von den in Österreich zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen und gegebenenfalls den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anrufen.

E. 2

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Da sie aussichtslos war, kann das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nach Art. 152 OG nicht bewilligt werden.

Auf die Erhebung von Kosten wird verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.